

ANZEIGE- UND MELDEPFLICHTEN im Gesundheitsbereich

Mag.^a Marisa Elisa Rosanelli, BA

Stand August 2022

INHALT

ZUR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT	2
UNTERSCHIED ANZEIGE- UND MELDEPFLICHT ALLGEMEIN	2
ZUR ANZEIGEPFLICHT	3
1 Wen betrifft die Anzeigepflicht?	3
1.1 Angehörige von Gesundheitsberufen	3
1.2 Auszubildende, Hilfspersonen, Praktikant*innen?	4
2 Was genau regelt die Anzeigepflicht?	5
2.1 Wann liegt ein „begründeter Verdacht“ vor?	5
3 Ausnahmen von der Anzeigepflicht bei Gesundheitsberufen	6
3.1 Widerspruch des*der Patient*in	6
3.2 Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses	7
3.3 Verdacht richtet sich gegen Angehörige von Kindern oder Jugendlichen	7
3.4 Meldung an den*die Dienstgeber*in	8
4 Anzeige vs. Kindewohl.....	8
5 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht?	9
ZUR MELDE-/MITTEILUNGSPFLICHT AN DIE KJH.....	9
1 Wer unterliegt der Meldepflicht?	9
2 Was genau regelt die Meldepflicht?	10
3 Was ist eine Kindeswohlgefährdung?	11
4 Wie hat eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger auszusehen?	12
5 Was ist ein Gefährdungsabklärungsverfahren?	12
6 Welche Pflichten bestehen gegenüber dem KJH im Gefährdungsabklärungsverfahren?	12
7 Was können die Konsequenzen eines Gefährdungsabklärungsverfahrens sein?	13
8 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht?	15
LITERATUR	16

ZUR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Angehörige von Gesundheitsberufen sind (durch die Berufsgesetze) zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht ist für die Behandlung essentiell, da sie eine Vertrauensbeziehung zu den Behandelten gewährleistet, welche oft Grundlage für die Behandlung per se ist (man denke bspw. an eine psychotherapeutische Behandlung). Auch in anderen Berufssparten im sozialen Bereich bestehen Verschwiegenheitspflichten – zum Teil beruhen diese auf eigenen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 119 Abs 4 Gewerbeordnung für Lebens- und Sozialberater*innen), zum Teil sind diese vertraglicher Natur (z.B. Beratungsvertrag bei psychosozialer Beratung). In den folgenden Ausführungen liegt der Fokus auf Anzeige- und Meldepflichten in Gesundheitsberufen. Jene Gesundheitsberufsangehörigen, welche einem Berufsgesetz unterliegen, werden im Folgenden als „Berufsangehörige“ bezeichnet.

Gerade auf Grund der so wichtigen Vertrauensbeziehung im Gesundheitsbereich bereiten Anzeige- und Meldepflichten hier oft Kopfzerbrechen. Denn die Anzeige- und Meldepflichten sehen konkret vor, dass Verschwiegenheitspflichten dort nicht mehr eingehalten werden müssen (bzw. dürfen), wo eben eine Pflicht zur Anzeige oder Meldung besteht.¹ Um eben dieses Vertrauensverhältnis zu wahren und auch aus anderen Gründen, bestehen von diesen Pflichten auch Ausnahmen.

UNTERSCHIED ANZEIGE- UND MELDEPFLICHT ALLGEMEIN

Um ein klares Bild von dem Inhalt der jeweiligen Pflichten sowie etwaigen Ausnahmen zu bekommen, ist es wichtig, zunächst zwischen Anzeige- und Meldepflichten zu unterscheiden. Die Anzeigepflicht stellt die Pflicht bestimmter Berufsgruppen dar, den (begründeten) Verdacht auf bestimmte Straftaten bei der Staatsanwaltschaft (StA) oder Kriminalpolizei (KriPo) anzuzeigen, wodurch ein **Strafverfahren** eingeleitet wird. Sie dient der staatlichen **Strafverfolgung**. Hingegen handelt es sich bei der Melde- oder Mitteilungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger (KJH) um die Pflicht, von bestimmten Berufsgruppen und Einrichtungen, bei einem (begründeten) Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung eine Meldung an den KJH machen, wodurch ein **Gefährdungsabklärungsverfahren** eingeleitet wird. Dies dient der Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen – also einer **Gefahrenabwehr**.

¹ Vgl. bspw. § 15 Abs 3 Psychotherapiegesetz und § 37 Abs 5 B-KJHG.

ZUR ANZEIGEPFLICHT

1 Wen betrifft die Anzeigepflicht?

1.1 Angehörige von Gesundheitsberufen

Mit dem Inkrafttreten des 3. Gewaltschutzgesetzes 2019 (3. GeSchG) wurden unter anderem die **Anzeigepflichten der Gesundheitsberufe** neu und **einheitlich** in den jeweiligen Berufsgesetzen **geregelt**. Während für Ärzt*innen (§ 54 Abs 4 ÄrzteG 1998), Pflegepersonal (§ 7 Abs 1 GuKG), Hebammen (§ 6a Abs 1 und 2 HebG) und medizinische Masseur*innen und Heilmasseur*innen (§ 3a MMHmG) bereits vor dem 3. GeSchG Anzeigepflichten bestanden hatten, wurden diese für folgende Gesundheitsberufsgruppen neu eingeführt:

Psycholog*innen (§ 37 Abs 4 Psychologengesetz 2013)

Psychotherapeut*innen (§ 15 Abs 4 Psychotherapiegesetz)

Musiktherapeut*innen (§ 32 Abs 4 MuthG)

Sanitäter*innen (§ 5a Abs 1 SanG)

Kardiotechniker*innen (§ 7a Abs 1 KTG)

Gehobene medizinisch-technische Dienste (§ 11e Abs 1 MTD-Gesetz)

Medizinische Assistent*innen (§ 13 Abs 7 MABG)

Zahnärzte und zahnärztliche Assistent*innen (§§ 21a und 75 Abs 3 ZÄG)

Pädagog*innen und Sozialarbeiter*innen unterliegen **keiner gesetzlichen Anzeigepflicht**.

Pädagog*innen haben aber einen Verdacht auf eine Straftat an die Schulleitung zu melden, sofern dadurch nicht das Vertrauensverhältnis zum*zur Schüler*in beeinträchtigt wird.² Auch ein*e Sozialarbeiter*in wird dann einer Handlungspflicht (z.B. als Nebenpflicht eines Beratungsvertrags oder aus einem Betreuungsverhältnis) unterliegen, wenn sich der Verdacht einer konkreten Gefährdung eines*r Klient*in ergibt und sich diese Gefährdung nur durch eine Anzeige verhindern lässt. Dasselbe kann mE in bestimmten Fällen für Lebens- und Sozialberater*innen gelten.

Kurz angemerkt sei auch noch die Regelung des § 78 StPO³, welcher für **Behörden und öffentliche Dienststellen eine Anzeigepflicht** vorsieht. Diese Regelung verpflichtet dann die Leitung der jeweiligen

² § 37 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984; § 53 Abs 1 und 2 Beamtendienstrechts-Gesetz 1979.

³ Strafprozessordnung 1975.

Behörde oder Dienststelle, Anzeige zu erstatten. Im Falle einer Schule bspw. den/die Direktor*in, wenn ein*e Lehrer*in, wie oben beschrieben, eine Meldung gemacht hat.⁴

1.2 Auszubildende, Hilfspersonen, Praktikant*innen?

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht nur für jene Personen, die den jeweiligen Beruf ausüben, sondern nach den Berufsgesetzen auch für deren **Hilfspersonen** (bspw. Sekretär*innen, die Zugang zu Geheimnissen von Patient*innen haben). Das Psychologengesetz 2013 schließt auch explizit „Fachauszubildende“ in den Kreis der Hilfspersonen mit ein; das Musiktherapiegesetz erstreckt die Verschwiegenheitspflicht explizit auch auf „Studierende der Musiktherapie“. Meines Erachtens muss diese weite Auslegung des Begriffs „Hilfsperson“ auch für jene anderen Berufe im Gesundheitsbereich gelten, wo dies nicht explizit im Gesetz genannt ist. Dies ergibt sich auch aus dem Zweck der Bestimmung über Hilfspersonen, die Verschwiegenheitspflicht nicht dadurch zu umgehen, dass Beschäftigte befragt werden. Dementsprechend sind mE **auch Praktikant*innen und Personen in Berufsausbildung** als Hilfspersonen anzusehen und unterliegen auch sie der Verschwiegenheitspflicht.⁵

Hilfspersonen unterliegen nun zwar der Verschwiegenheitspflicht. Dem Wortlaut der Gesundheitsberufsgesetze nach sind sie aber nicht von der jeweiligen Anzeigepflicht umfasst. In der Praxis wird es gerade bei Praktikant*innen und Personen in Ausbildung so sein, dass sie in engem Austausch mit einem oder einer Gesundheitsberufsvertreter*in stehen und hier auch Fälle besprochen werden. Eventuell ergibt sich auch eine institutionsinterne Mitteilungspflicht aus dem Praktikumsvertrag oder institutionsinternen Leitfäden. In diesem Fall unterliegt dann wiederum der*die informierte Gesundheitsberufsangehörige der Anzeigepflicht.

Die **Auszubildenden, Praktikant*innen oder sonstigen Mitarbeiter*innen** selbst unterliegen aber **keiner Anzeigepflicht**.⁶ Ganz allgemein gilt ohnehin für jede*n, dass in sehr engen Grenzen eine Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung bestraft werden kann (§ 286 StGB⁷). Oder positiv ausgedrückt: Dass man Mittel ergreifen muss, um eine Straftat, welche ohne Zweifel innerhalb kürzester Zeit an einer anderen Person verübt werden wird, zu verhindern.

⁴ Vgl. *Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 78, Rz 10.*

⁵ *Wehinger (2018) 11.*

⁶ *BMSGPK, 41.*

⁷ Strafgesetzbuch.

2 Was genau regelt die Anzeigepflicht?

Die Anzeigepflicht in den Berufsgesetzen besagt, dass ein*e Berufsangehörige*r dann eine Anzeige an die StA oder KriPo zu erstatten hat, wenn:

- Sich **in Ausübung der beruflichen Tätigkeit** (also nicht im privaten Kontext)
- der **begründete Verdacht** ergibt (dazu gleich)
- dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung
 - der **Tod**, eine **schwere Körperverletzung** oder eine **Vergewaltigung** herbeigeführt wurde (vorsätzlich oder fahrlässig)
 - **Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht** werden oder worden sind oder
 - **nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige** („wehrlose Opfer“) **misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht** werden oder worden sind.

Das bedeutet, dass bei Tod, Vergewaltigung und schwerer Körperverletzung ohne Einschränkung des Personenkreises des Opfers angezeigt werden muss. Bei Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch muss nur bei Kindern, Jugendlichen oder wehrlosen Opfern angezeigt werden. In allen drei Fällen **zielt die Anzeigepflicht nicht auf eine Gefahrenabwehr ab** (wie es bei der Meldepflicht an den KJH der Fall ist; siehe dazu unten), sondern **dient der Strafrechtspflege**, es müssen daher generell auch Taten zur Anzeige gebracht werden, die bereits vollendet wurden.⁸

2.1 Wann liegt ein „begründeter Verdacht“ vor?

Die Berufsgesetze selbst geben keine Auskunft darüber, wann ein Verdacht „begründet“ ist. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, „wenn über eine bloße Vermutung hinausgehende, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines konkreten, namentlich bekannten Kindes oder Jugendlichen vorliegen“. Die Anhaltspunkte ergeben sich aus den von den Mitteilungspflichtigen wahrgenommenen Tatsachen und den Schlüssen, die sie aus ihrem fachlichen Wissen und ihrer Berufserfahrung ziehen. Dabei kann es sich z.B. um die Ergebnisse medizinischer Untersuchungen, Beobachtungen im Verhalten von Kindern und Jugendlichen oder Inhalten von Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern handeln.“⁹

⁸ Vgl. *Erlebach*, 381.

⁹ ErIRV 2191 BlgNR 24. GP 28.

Das bedeutet, es müssen **konkrete Anhaltspunkte bereits vorliegen**.¹⁰ Bloße Vermutungen reichen nicht aus; es müssen aber auch **keine weiteren Nachforschungen** getroffen werden. Auch die rechtliche Beurteilung, ob tatsächlich eine strafbare Handlung vorliegt, braucht die anzeigepflichtige Person nicht zu treffen.

3 Ausnahmen von der Anzeigepflicht bei Gesundheitsberufen

Das 3. GSchG sieht auch einheitliche Ausnahmen von den Anzeigepflichtigen vor, welche de facto sehr weitreichend sind. Das heißt, der Gesetzgeber war sich über die Intensität des Eingriffs in das Behandlungs- und Vertrauensverhältnis, sowie auch die etwaigen negativen Folgen einer Anzeige für die Opfer bewusst – daher soll auch davon abgesehen werden können. Durch die Ausnahmen wird klar: Die Interessen und das Wohl der Opfer steht hier im Vordergrund, die Strafrechtspflege steht sozusagen erst an zweiter Stelle.

3.1 Widerspruch des*der Patient*in

Es muss dann keine Anzeige erstattet werden, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des*der **volljährigen und entscheidungsfähigen Patient*in** widerspricht. Der Widerspruch kann durch Worte oder ausdrückliche Gesten erklärt werden. Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann.¹¹

Wenn der anzeigepflichtigen Person bewusst sein muss, dass der*die Patient*in durch eine etwaige Anzeige in einen Interessenskonflikt kommen könnte, so ergibt sich wohl als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag die Pflicht, **über die Möglichkeit des Widerspruchs aufzuklären**.¹²

Allerdings kann auf Grund des Widerspruchs des*der Patient*in nur dann die Anzeige entfallen, wenn **keine unmittelbare Gefahr** für diese*n oder eine andere Person besteht – d.h., dass keine konkreten Hinweise für eine zeitnahe Tatbegehung oder Tatfortsetzung vorliegen.¹³

Minderjährige und handlungs- und entscheidungsunfähige Personen können einer **Anzeige nicht wirksam widersprechen**.

¹⁰ Vgl. *Flörl/Lisowska*, 113.

¹¹ § 24 Abs 2 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

¹² Vgl. *Wallner*, 231.

¹³ Ebd. 231.

3.2 Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses

Eine zweite Ausnahmemöglichkeit – die in der Praxis sehr relevant sein wird – besteht dann, wenn die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

Nun bedarf jedoch ganz allgemein die Tätigkeit aller Gesundheitsberufe eines besonderen Vertrauensverhältnisses. Der*die Berufsangehörige wird daher wohl immer dann von einer Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses auszugehen haben, wenn nicht von vornherein klar ist, dass eine Anzeige den*die Patient*in in keinen Interessenskonflikt bringen kann. Pragmatisch kann das so gelöst werden: Wenn die Strafanzeige den*die erwachsene*n Patient*in in einen Interessenskonflikt bringen könnte, so muss der*die Berufsangehörige über die Möglichkeit des Widerspruchs aufklären. Wenn kein Widerspruch folgt, wird auch das Vertrauensverhältnis nicht beeinträchtigt sein. Folgt ein Widerspruch, muss schon aufgrund dessen ohnehin von der Anzeige abgesehen werden. Da Minderjährige nicht widersprechen können, muss der*die Berufsangehörige in diesem Fall selbst entscheiden, ob das Vertrauensverhältnis belastet wird.¹⁴

Auch in diesem Ausnahmefall darf nur von der Anzeige abgesehen werden, wenn keine unmittelbare Gefahr für den*die Patient*in oder eine andere Person besteht.

Diese Ausnahmeregelung gilt (im Vergleich zum Widerspruch) auch für minderjährige und handlungs- und entscheidungsunfähige Patient*innen.

3.3 Verdacht richtet sich gegen Angehörige von Kindern oder Jugendlichen

Bei minderjährigen Opfern, die misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, kann auch dann eine Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen eine*n Angehörige*n richtet, das Unterbleiben der Anzeige dem Kindeswohl dient **und der Kinder- und Jugendhilfeträger informiert** wird. Der Mehrwert dieses Ausnahmetatbestandes im Verhältnis zu dem bei Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses ist hier, dass bei Tatverdacht gegen eine*n Angehörige*n von vornherein von einem Interessenskonflikt beim Kind/Jugendlichen ausgegangen wird und daher nicht erst vom Gesundheitsberufsangehörigen überprüft werden muss, ob eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses im konkreten Fall vorliegt.¹⁵

Bei Ärzt*innen besteht außerdem im Falle der Unterlassung der Anzeige wegen Tatverdachts gegen Angehörige (wie schon vor dem 3. GSchG) die Pflicht, bei Verdacht einer vorsätzlich begangenen

¹⁴ Vgl. *Wallner*, 233; bei Angehörigen von Minderjährigen wird jedoch davon ausgegangen – siehe dazu Punkt 3.3.

¹⁵ Ebd.

schweren Körperverletzung **auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen**.¹⁶ Dies wurde in die Anzeigepflichten der übrigen Gesundheitsberufe jedoch nicht übernommen.

3.4 Meldung an den*die Dienstgeber*in

Bei Berufsangehörigen, die ihre berufliche Tätigkeit in einem Dienstverhältnis ausüben, entfällt die Anzeigepflichtung dann, wenn sie eine entsprechende Meldung an den*die Dienstgeber*in erstatten und durch diese*n eine Anzeige an die KriPo oder die StA erfolgt ist.¹⁷ Der*die Berufsangehörige **muss aber nicht den*die Dienstgeber*in verständigen**, sondern darf auch selbst die Anzeige erstatten.

Entscheidet sich der*die Berufsangehörige dafür, den*die Dienstgeber*in zu informieren, fragt sich ob der*die Berufsangehörige sich darüber vergewissern muss, dass der*die Dienstgeber*in tatsächlich Anzeige erstattet hat. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Anzeigepflicht nur dann nicht entfällt, wenn der*die Berufsangehörige geradezu *weiß*, dass der/die Dienstgeber*in die Anzeige nicht erstatten wird oder nicht erstattet hat. In Einrichtungen, die nicht selbst einer Verpflichtung unterliegen, Anzeige zu erstatten (bspw. ein psychosozialer Verein oder eine Krankenanstalt), kann sich die Person nur dann auf die Durchführung der Anzeige durch den*die Dienstgeber*in verlassen, wenn dies ausdrücklich in innerbetrieblichen Regelungen vorgesehen ist, oder wenn der*die Dienstgeber*in im konkreten Fall der Erstattung der Anzeige zusagt.

4 Anzeige vs. Kindewohl

Strafanzeigen sind – im Gegensatz zu Mitteilungen an die KJH – nicht kind-zentriert, sondern täter*innen-zentriert. Das heißt, es geht vorrangig um die Strafverfolgung von nicht rechtmäßigen Handlungen und nur in zweiter Linie um den Schutz des Opfers. Mitunter kann eine Anzeige notwendig sein, um bei Gefahr in Verzug ein Opfer unmittelbar vor Gewalt zu schützen – das gilt aber nur für jene (seltenen) Fälle, in denen Beschuldigte unmittelbar nach der Anzeige in Untersuchungshaft genommen werden. In den meisten Fällen bedarf es vielmehr der Intervention durch die KJH, um ein Kind kurzfristig vor Gewalt zu schützen. Daher ist eine Anzeige immer eine Intervention, die aus Sicht des Kindeswohls gründlich geprüft werden muss.¹⁸

¹⁶ § 54 Abs 6 ÄrzteG 1998.

¹⁷ Siehe z.B. § 54 Abs 5 Z 3 ÄrzteG 1998.

¹⁸ BKA (2020) 13.

5 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht?

Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht sind für die verschiedenen Gesundheitsberufsgruppen **inkonsequenter Weise unterschiedlich geregelt**. Nur für zwei Berufsgruppen (Klinische- und Gesundheitspsycholog*innen und zahnärztliche Assistent*innen) sind Verwaltungsstrafen vorgesehen. Für Klinische- und Gesundheitspsycholog*innen beträgt die Strafdrohung bis zu 15.000 Euro (§ 47 Abs 4 Z 3 PsychologG 2013). Für Ärzt*innen und Zahnarzt*innen sind keine Verwaltungsstrafen vorgesehen, sondern kann eine Verletzung der Anzeigepflicht durch die Disziplinarbehörden geahndet werden. Für die meisten Gesundheitsberufe ist aber bemerkenswerterweise weder eine Verwaltungsstrafe noch eine diszipliniäre Verfolgung vorgesehen (das gilt für Psychotherapeut*innen, Hebammen, Krankenpflegeberufe, Musiktherapeut*innen, Kardiotechniker*innen, MTD-Berufe, med. Assistenzberufe, Masseur*innen und Sanitäter*innen).¹⁹

Strafrechtliche Konsequenzen und zivilrechtliche Schadenersatzansprüche können in bestimmten Konstellationen in Frage kommen.²⁰ Da es sich bei der Anzeigepflicht um eine Berufspflicht handelt, könnten bei einer Verletzung auch arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen und ist im Extremfall sogar das Erlöschen der Berufsberechtigung denkbar.²¹

ZUR MELDE-/MITTEILUNGSPFLICHT AN DIE KJH

1 Wer unterliegt der Meldepflicht?

Der Meldepflicht unterliegen gem. § 37 Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG) folgende Einrichtungen und Berufsgruppen:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (Krippen, Kindergärten, Hort, Schulen, Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit ...)

¹⁹ Vgl. *Wallner* 236.

²⁰ Eventuell strafbar nach § 286 StGB (Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung), jedoch wäre hier ein „Doppelvorsatz“ nötig. Selbst wenn man dem*der Mitteilungspflichtigen vorwerfen könnte, dass er*sie die bevorstehende Gefährdung tatsächlich erkannt hat, wird es wohl in der Regel glaubhaft sein, dass sich ein*e Berufsangehörige mit der Tatfortsetzung oder Tatwiederholung nicht abgefunden hat, sondern zumindest darauf gehofft und vertraut hat, dass es nicht zur Tatbegehung kommen würde. Zudem u.U. fahrlässige Tötung oder Gesundheitsschädigung durch Unterlassung, wenn eine Garantenstellung bspw. der Ärztin oder des Psychotherapeuten besteht (§§ 2 und 80 bzw. 88 StGB) oder § 95 StGB (Unterlassung der Hilfeleistung).

²¹ *Firlej* in *Neumayr/Resch/Wallner*, GmundKomm² § 15 PThG, 68.

sowie freiberuflich tätige Personen, die Betreuung oder Unterreich von Kindern und Jugendlichen übernehmen (z.B. Privatlehrer*innen)

- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung (Familienberatungsstellen, Kinderschutzzentren, Kinder- und Jugendanwaltschaften...)
- Vom KJH beauftragte private Einrichtungen und Personen (in erster Linie freiberuflich Tätige im Rahmen der Sozialen Dienste, für die Begutachtung herangezogene Fachkräfte oder Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche)
- Kranken- und Kureinrichtungen und Einrichtungen der Hauskrankenpflege
- Freiberuflich Tätige Angehörige von Gesundheitsberufen

Es besteht für diese Einrichtungen/Personen nur dann eine Mitteilungspflicht, wenn:

- sie **mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten**, oder
- wenn in der Arbeit mit Erwachsenen das **Kindeswohl vom Arbeitsauftrag umfasst** wird (z.B. Erziehungsberatung, Kinderschutz, ...) ²²

Grundsätzlich trifft bei Institutionen **die Pflicht zur Mitteilung die Institution selbst**, nicht den*die dort Angestellte*n – wer institutionsintern die Mitteilung an den KJH zu erstatten hat, haben die Einrichtungen intern zu regeln.²³ Es wird sich daher zumindest arbeitsrechtlich die Verpflichtung ergeben, einen Verdacht einer Gefährdung an diejenige Person weiterzugeben, die institutionsintern eine Meldung zu erstatten hat.

2 Was genau regelt die Meldepflicht?

Es handelt sich um die Pflicht, den KJH über den **begründeten Verdacht auf eine erhebliche Kindeswohlgefährdung** zu informieren, wenn sich **dieser in Ausübung der beruflichen Tätigkeit** ergibt.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn **über die bloße Vermutung hinausgehende, konkrete Anhaltspunkte** für eine Gefährdung eines **konkreten, namentlich bekannten Kindes oder Jugendlichen** vorliegen. Die Anhaltspunkte ergeben sich aus den von den Mitteilungspflichtigen wahrgenommenen Tatsachen und den Schlüssen, die sie aus ihrem fachlichen Wissen und ihrer Berufserfahrung ziehen.²⁴ Die Anforderungen an den begründeten Verdacht decken sich also mit jenen bei der Anzeigepflicht.

²² Vgl. *Wehinger* (2018) 63.

²³ ErIRV 2191 BlgNR 24. GP 28.

²⁴ Ebd.

Liegen die den Verdacht begründenden Tatsachen bereits in der Vergangenheit, besteht eine Mitteilungspflicht nur dann, wenn daraus eine **aktuelle Gefährdung** des Kindes bzw. des*der Jugendlichen abgeleitet werden kann.

Auch bei einem begründeten Verdacht muss aber dann **keine Mitteilung** gemacht werden, wenn die Kindeswohlgefährdung anders als durch eine Mitteilung an die KJH abgewendet werden kann. Das heißt, wenn **fachliche Interventionen gesetzt werden können, die geeignet sind, eine Gefährdung zu beseitigen** (z.B. Elterngespräche), muss nicht gemeldet werden. Wenn mit den vorliegenden Instrumenten jedoch nicht das Auslangen gefunden werden kann, um weitere Übergriffe zu verhindern, muss dennoch die KJH verständigt werden.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Institution sieht das Gesetz auch einen **Austausch mit zumindest einer weiteren Fachkraft** vor. Dieses Vier-Augen-Prinzip soll in Fällen angewandt werden, wo dies zur Entscheidung über eine Gefährdungsmeldung nötig erscheint.

Wenn Unsicherheit darüber besteht, ob gemeldet werden soll, ist es empfehlenswert, anonym bei der zuständigen KJH anzurufen und den Fall zu schildern, oder sich an eine Kinderschutzeinrichtung zu wenden.

3 Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Eine Gefährdung liegt laut dem Gesetz jedenfalls beim Verdacht einer Misshandlung, des Quälens, der Vernachlässigung oder des sexuellen Missbrauchs vor. Aber auch psychische Gewalt, sowie das Miterleben von Gewalt (z.B. bei Partnerschaftsgewalt) schadet dem Kindeswohl erheblich.²⁵ Außerdem können neben aktiv gesetzten Handlungen auch Unterlassungen kindeswohlgefährdend sein (bspw. die Unterlassung, dem Kind nötige medizinische Behandlungen zu ermöglichen). Andere Formen der Kindeswohlgefährdung beziehen sich auf von der Bezugsperson selbst ausgehende Risikofaktoren, z.B. Suchtmittelmissbrauch oder psychische Krankheiten. Während Gewalt immer als Kindeswohlgefährdung zu betrachten ist, ist hier aber im Einzelfall zu prüfen, ob das Kindeswohl beeinträchtigt ist.²⁶

Der Begriff des Kindeswohls ist ausführlich in **§ 138 ABGB** geregelt.

²⁵ Vgl. BKA, 8.

²⁶ Ebd.

4 Wie hat eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger auszusehen?

Die Mitteilung sollte schriftlich gemacht werden und folgende Elemente beinhalten:

- Begründung, worauf sich der Verdacht stützt: Vernachlässigungsformen, Verletzungen, auffälliges Verhalten des Kindes, widersprüchliche Schilderungen der Entstehung einer Verletzung, mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern
- Namen und Adresse des betroffenen Kindes oder Jugendlichen sowie der Obsorgeberechtigten
- Namen und Adresse der mitteilungspflichtigen Person

Die Meldung sollte an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemacht werden. Das ist das Magistrat, oder die Bezirkshauptmannschaft, wo das Kind oder der*die Jugendliche wohnt.

5 Was ist ein Gefährdungsabklärungsverfahren?

Ergibt sich aufgrund einer Meldung nach § 37 B-KJHG (oder aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten oder einem*r Kind/Jugendlichen selbst geäußerten Hilfebedarfs) der begründete Verdacht einer Gefährdung, so ist die zuständige KJH verpflichtet, ein Gefährdungsabklärungsverfahren einzuleiten. In diesem Verfahren werden die Umstände und Sachverhalte erhoben, die **zur Beurteilung des Verdachtes einer möglichen Gefährdung** bedeutsam sind. Die vom KJH vorgenommenen Erhebungen dienen der Einschätzung, ob eine Gefährdung und damit ein Hilfebedarf vorliegt; und wenn dem so ist, in welchem Ausmaß eine Hilfeleistung durch den KJH notwendig ist.

Als Informationsquellen für den KJH kommen insbesondere Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, den Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen, sowie Personen, in deren Einrichtungen sich die Kinder- und Jugendlichen regelmäßig befinden (bspw. Kindergartenpädagog*innen, Lehrer*innen usw.) in Betracht. Die Gefährdungsabklärung umfasst meist auch Besuche des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen. Zusätzlich können Stellungnahmen, Berichte und Gutachten anderer Fachleute herangezogen werden.²⁷

6 Welche Pflichten bestehen gegenüber dem KJH im Gefährdungsabklärungsverfahren?

Wird nun also beim KJH in Bezug auf ein konkretes Kind oder ein*e Jugendliche*n ein Gefährdungsabklärungsverfahren eingeleitet, so sind im Gesundheitsbereich tätige Personen dann zur Mitwirkung (vor allem Auskunftserteilung) im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, wenn:

- Sie generell **mitteilungspflichtige Personen oder Einrichtungen** gem. § 37 B-KJHG sind,

²⁷ Vgl. Hubmer, 415.

- Eine Tätigkeit vorliegt, die zur Mitwirkung im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet (**Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder das Kindeswohl betreffend**) und
- **Notwendigkeit** besteht, Inhalte offen zu legen, die **für die korrekte Einschätzung der Gefährdung** von Bedeutung sind. Wenn keine Notwendigkeit besteht, sollte nur Auskunft darüber gegeben werden, in welchen Bereichen Unterstützung installiert wurde und dass weitere Auskünfte unter Verweis auf die fehlende Erforderlichkeit verweigert werden.²⁸

Falls die Institution/Person mit Kindern und Jugendlichen bzw. mit Erwachsenen in Bezug auf das Kindeswohl arbeitet und bei der Beurteilung der Anfrage zum Ergebnis kommt, dass Inhalte offengelegt werden müssen, damit die KJH in der Lage ist, die Gefährdung korrekt einzuschätzen, muss die Institution/Person dies tun – nach Möglichkeit mit Einverständnis der betroffenen Person, was rechtlich allerdings nicht erforderlich ist.

Wenn ein **Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe** vorliegt (z.B. sozialpädagogische WGs), gibt es keine Schweigepflicht und Anfragen sind jedenfalls zu beantworten.

Wenn weder mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, noch mit Erwachsenen in Bezug auf das Kindeswohl, scheidet eine Mitwirkungspflicht im Rahmen der Gefährdungsabklärung von vornherein aus. Ohne Einverständnis dürfen Inhalte aus der beruflichen Tätigkeit in diesen Fallkonstellationen nur bei Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes offengelegt werden.

Allgemein empfiehlt es sich, bei einer Anfrage der KJH darauf zu bestehen, dass:

- Sie **schriftlich** erfolgt,
- die **Gefährdung** benannt wird,
- **konkrete Fragen** gestellt werden (allgemeine Aufforderungen zur Stellungnahme genügen nicht; denn es dürfen nicht pauschal der gesamte Akt oder sämtliche vertrauensvolle Informationen offengelegt werden).²⁹

7 Was können die Konsequenzen eines Gefährdungsabklärungsverfahrens sein?

Je nach familiärer Problemlage, Ressourcen zur Bewältigung und Bedarf nach Unterstützung können sich aus der Gefährdungsabklärung unterschiedliche Entscheidungen über den Hilfebedarf ergeben:

²⁸ Vgl. *Wehinger* (2018) 70 ff.

²⁹ Ebd.

- **Keine Gefährdung:** Es kann u.U. an einen Sozialen Dienst vermittelt werden, welcher von den Familien freiwillig in Anspruch genommen werden kann, z.B. Familientherapie in einem Kinderschutzzentrum.
- **Keine Gefährdung, dennoch aber Notwendigkeit der weiteren (freiwilligen) Begleitung:** Hier wird in Kooperation mit den Betroffenen ein gemeinsamer Weg der weiteren Zusammenarbeit, meist unter Vermittlung zu Sozialen Diensten erarbeitet und begleitet.
- **Gefährdung des Kindeswohls:** Verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem KJH und der Familie im jeweils als notwendig festgestellten Ausmaß.

In den ersten beiden Fällen obliegt es alleine der Verantwortung und Autonomie der Erziehungsberechtigten, ob und in welcher Form weitere Services des KJH in Anspruch genommen werden.

Wenn das Gefährdungsabklärungsverfahren allerdings eine aktuelle Gefährdung ergibt, so wird die Gewährung von **Erziehungshilfen** notwendig. Diese sind **verbindlich** und können auf Grundlage einer pflegschaftsgerichtlichen Entscheidung **auch gegen den Willen** der Erziehungsberechtigten erwirkt werden.

Als Grundlage für diese verbindliche Form der Hilfe ist ein **Hilfeplan** zu erarbeiten, welcher in Folge regelmäßig daraufhin zu überprüfen ist, ob er noch der Situation angemessen ist. Ziel eines solchen Hilfeplans ist es, Rahmenbedingungen für eine angemessene soziale, psychische und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu definieren. Dabei müssen die aussichtsreichsten Hilfen eingesetzt werden und das Ausmaß des **Eingriffs in das Familienleben so gering als möglich** gehalten werden. Kinder und Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sollen an der Gefährdungsabklärung und der Entscheidung über die Gewährung einer Erziehungshilfe **beteiligt** werden. Grenze der Beteiligung sind negative Auswirkungen der Wünsche auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder unverhältnismäßig hohe Kosten.³⁰

Erklären sich die Erziehungsberechtigten mit einer vorgeschlagenen Erziehungshilfe einverstanden, so wird dies in einer **schriftlichen Vereinbarung** mit dem KJH festgehalten. Wenn der erarbeiteten Erziehungshilfe/dem Hilfeplan von den Erziehungsberechtigten nicht zugestimmt wird, so wird deren Zustimmung durch einen **Beschluss des Pflegschaftsgerichts** ersetzt. Verweigern die Erziehungsberechtigten eine Zustimmung und (teilweisen) Übertragung ihrer Rechte im Bereich der Pflege und Erziehung, so hat der KJH beim Pflegschaftsgericht die nötigen Verfügungen zu treffen (z.B.

³⁰ Vgl. Hubmer, 415.

die Entziehung der Obsorge oder eines Teilbereichs der Obsorge). Die Erziehungshilfen kommen somit auch ohne Zustimmung der Eltern zustande.

Es gibt **zwei Formen von Erziehungshilfen**:

- **Unterstützung der Erziehung**: Wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zwar gefährdet ist, jedoch zu erwarten ist, dass die Gefährdung auch dann abgewendet werden kann, wenn der*die Betroffene zu Hause verbleibt.
- **Volle Erziehung**: Wenn zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen ein Verbleib in seinem bisherigen Umfeld nicht möglich ist, so wird eine Fremdbetreuung installiert (bei nahen Angehörigen, Pflegeeltern oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung). An den Kinder- und Jugendhilfeträger wird die Ausübung der Pflege und Erziehung übertragen, der dies an die fremdbetreuende Einrichtung oder Person weiterübertragen kann. Den Eltern verbleiben jedenfalls die Mindestrechte wie Kontakt-, Informations- und Äußerungsrecht.³¹

Ist **Gefahr im Verzug**, weil der Schutz des Kindes unmittelbar gefährdet ist, kann der Kinder- und Jugendhilfeträger auch sofort die erforderliche Maßnahme setzen und in elterliche Rechte eingreifen (ohne Beschluss des PflEGschaftsgerichts). Dann ist innerhalb einer **Frist von acht Tagen** die **Zustimmung des PflEGschaftsgerichts** nachträglich einzuholen.

In der Regel werden die Eltern darüber informiert, von wem eine Gefährdungsmeldung ausging.

Als Mitteilungspflichtige*r ist es interessant zu wissen, dass die KJH selbst grundsätzlich (nach § 78 StPO) dann zu einer Strafanzeige verpflichtet ist, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von einer Straftat, die Maßnahmen nach dem B-KJHG erfordert (Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung, Gewährung von Erziehungshilfen), Kenntnis erlangt. Auch sie kann aber von einer Strafanzeige in jenen Fällen Abstand nehmen, wo eine Interessensabwägung ergibt, dass eine Strafanzeige nicht notwendig ist, um das Opfer oder andere Personen vor einer (nicht nur allgemeinen) Gefährdung zu schützen.³²

8 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht?

Es könnte sich aus zivilrechtlicher Sicht ein Anspruch auf Schadenersatz durch das auf Grund der Unterlassung einer Meldung geschädigte „Opfer“ ergeben.³³

³¹ Ebd. 417 f.

³² Vgl. *Wehinger* (2013) 163.

³³ ME wird man die Meldepflicht als Schutzgesetz iSv § 1311 ABGB auffassen können und auch der Rechtswidrigkeitszusammenhang wäre gegeben, da sich gerade die der Norm zugrunde liegende Gefahr realisiert hätte.

Eine Verletzung der Mitteilungspflicht könnte in bestimmten Konstellationen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.³⁴

LITERATUR

BKA (2020) (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden

BMSGPK (2021) Verschwiegenheitspflicht gemäß Psychotherapiegesetz 2013 und Musiktherapiegesetz unter Berücksichtigung des Gewaltschutzgesetzes 2019

Erlebach, Die Anzeigepflicht für Psychologen und Psychotherapeutin im neuen Gewaltschutzgesetz 2019. Der Versuch einer kurzen Darstellung, *iFamZ* 2019

Flörl/Lisowska, Die Neuregelung der Anzeigepflichten für Gesundheitsberufe durch das Gewaltschutzgesetz 2019, *ZfG* 2019

Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar StPO, Manz

Hubner (2020) Kinder- und Jugendhilfe in *Loderbauer* (Hrsg.) Recht für Sozialberufe, LexisNexis

Neumayr/Resch/Wallner, *GmundKomm*², Manz

Wallner, Neuregelung der Meldepflichten für Gesundheitsberufe, *RdM* 2020

Wehinger (2013) Anzeigepflicht der Kinder- und Jugendhilfe, *EF-Z* 2013/105

Wehinger, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verschwiegenheit in sozialen Berufen, 3. Überarbeitete Auflage 4/2018, Hrsg.: IfS – Institut für Sozialdienste gemeinnützige GmbH und Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit LG Vorarlberg

³⁴ Eventuell strafbar nach § 286 StGB, jedoch wäre hier ein „Doppelvorsatz“ nötig. Selbst wenn man dem*der Mitteilungspflichtigen vorwerfen könnte, dass er*sie die bevorstehende Gefährdung tatsächlich erkannt hat, wird es wohl in der Regel glaubhaft sein, dass sich ein*e Berufsangehörige mit der Tatfortsetzung oder Tatwiederholung nicht abgefunden hat, sondern zumindest darauf gehofft und vertraut hat, dass es nicht zur Tatbegehung kommen würde. Zudem u.U. fahrlässige Tötung oder Gesundheitsschädigung durch Unterlassung, wenn eine Garantenstellung bspw. der Ärztin oder des Psychotherapeuten besteht (§§ 2 und 80 bzw. 88 StGB) oder § 95 StGB (Unterlassung der Hilfeleistung).